

schätzt, daß auch er – trotz der auch von ihm geteilten Einsicht, daß Rechtsgeschichte nichts anderes sein kann als historisch-materialistische Wissenschaft vom Recht – Rechtsgeschichte als gesondertes Fach forderte. Als eindrucksvolles Beispiel, wie der Gefahr der Veschulung durch Projektstudium begegnet werden kann, konnte dagegen das Referat des Bremer Studenten Bösche vom Vortag gelten.

Wenn auch inhaltlich konkrete Arbeitsergebnisse auf dieser Tagung nicht erzielt werden konnten wegen der Vielfalt der Materien, der unterschiedlichen Schwerpunkte auf inhaltlichen und methodischen Fragen, so wurde doch allen Beteiligten die Notwendigkeit bewußt, diesen ersten Kontakt als ständige Kommunikation auszubauen und auch in Zukunft Tagungen zu organisieren, die aber inhaltlich begrenzte Materien zum Gegenstand haben sollten. Es wurde beschlossen, auf der nächsten Tagung die Entwicklung des Vertrags und des Rechtsgeschäfts (Vorschlag Mazzacane) zu behandeln, zumal dazu neuere Arbeiten vorliegen (Bark, Kaiser). Es bleibt zu hoffen, daß die Methodenprobleme, die auf dieser Tagung immer wieder auftauchten, ohne daß sie zwischen Materialisten und Nichtmaterialisten ausdiskutiert werden konnten, zu einem späteren Zeitpunkt auf der Basis materialer Analysen noch einmal zum Gegenstand einer Tagung gemacht werden.

Den Kommunikationsfluß sollen in der Zwischenzeit C. U. Schminck-Gustavus, Universität Bremen, Studienbereich 5, Postfach 330 440, 28 Bremen 33, und A. Kaiser, Heidberg 63, 2 Hamburg 60, aufrechterhalten.

*Wolfgang Voegeli*

## Wolfgang Abendroth zum 70. Geburtstag am 2. Mai 1976

Juristen, die für die Demokratie, gar den Sozialismus kämpfen, gehören bei uns zu einer kleinen Minderheit. In den konterrevolutionären Schüben der deutschen Geschichte werden sie ins Gefängnis, ins Zuchthaus, ins KZ gesperrt, während ihre juristischen Kollegen feinsinnig Belagerungszustand, Rassengesetze und Führerbefehl sanktionieren. Wie nur wenige verkörpert Wolfgang Abendroth ein Gegenbild zur deutschen Misere. Seine rechtstheoretische Position ist in der Kritischen Justiz des öfteren diskutiert worden, ohne daß dabei seine in die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung verflochtene politische Biographie beleuchtet wurde, die seine wissenschaftlichen Analysen geprägt hat. Das mag zu seinem Geburtstag mit einigen Strichen nachgeholt werden.<sup>1</sup>

Sehr früh bildet sich Abendroths politische Haltung heraus. Er wächst in einer sozialdemokratischen Lehrerfamilie auf, in der sich, politisierend, die Richtungsunterschiede der Arbeiterbewegung ausdrücken. Mit 14 Jahren, 1920, tritt Abendroth in den kommunistischen Jugendverband ein, schult sich in Bildungszirkeln, liest Marx, Mehring, Pannekoek und andere sozialistische Autoren. Im Gymnasium ist er unter den überwiegend deutschnationalen Lehrern und Klassenkameraden isoliert. Die Perspektive, Lehrer zu werden – sein Interesse gilt der Biologie, auch der Geschichte – erscheint ihm als Mitglied der KPD praktisch aussichtslos. Entgegen seiner Neigung entschließt er sich, Jura zu studieren, um sich später als Anwalt

<sup>1</sup> Umfassend wird dies in einem demnächst in der edition suhrkamp erscheinenden Band versucht: »Wolfgang Abendroth. Lebensgeschichte als Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung« (Arbeitsmittel), Gespräche aufgezeichnet und herausgegeben von Barbara Dietrich und Joachim Perels.

niederzulassen. Während des Studiums und danach engagiert er sich in der Roten Hilfe, auch nachdem er Ende der 20er Jahre im Gefolge der Schwenkung der KPD zur Sozialfaschismustheorie mit der Gruppe um Heinrich Brandler und August Thalheimer aus der Kommunistischen Partei ausgeschlossen wird. Sowohl Brandler wie Thalheimer, der die klügste Analyse des aufsteigenden Faschismus vorgelegt hat, sind Abendroths wesentliche politische und theoretische Lehrer. Er organisiert sich in der von ihnen bestimmten KPD-Opposition (KPO), deren Ziel es ist, eine Einheitsfront der Arbeiterbewegung zur Abwehr des Faschismus zu bilden. Schon in der Zeit der Weimarer Republik verzichtet Abendroth, in Führungspositionen der proletarischen Organisationen aufzusteigen, beeinflusst durch die frühe Mahnung seines sozialistischen Großvaters, nicht von der Arbeiterbewegung, sondern für sie zu leben.

Mit der faschistischen Machtergreifung wird Abendroth, kurz vor dem Assessorexamen, aus dem Justizdienst entlassen. Ebenfalls unmöglich gemacht ist die geplante Promotion bei Hugo Sinzheimer. In Frankfurt organisiert Abendroth illegale Arbeit gegen den Faschismus. Er konzipiert, redigiert und verfaßt einen illegalen Pressedienst. Sein Ziel ist, Klassenbewußtsein zu erhalten und – im Unterschied zu den Spitzen der großen Arbeiterorganisationen – die Perspektive einer langen Dauer der faschistischen Herrschaft zu verbreiten. Nach der völkerrechtlichen Promotion 1935 in Bern setzt er in Berlin, im Kontakt mit der illegalen Leitung der Brandler-Thalheimer-Gruppe und der KPD, den politischen Kampf gegen den Faschismus fort. 1937 verhaftet und durch die Gestapo-Gefängnisse von Berlin, Düsseldorf und Frankfurt geschleift, wird er vom Oberlandesgericht Kassel zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Urteilsbegründung heißt es: »Abendroth ist auch als Intellektueller sehr gefährlich. Das beweist seine Erkenntnis der Tatsache, daß nur von einem geschlossenen Zusammengehen aller marxistischen Gruppen ein Erfolg zu erwarten sei, bereits zu einer Zeit, in der sich diese Erkenntnis erst bei wenigen Bahn gebrochen hatte.« Selbst im Zuchthaus Luckau bei Berlin, in dem überwiegend politische Gefangene der kommunistischen Arbeiterbewegung eingesperrt sind, gelingt es Abendroth, wie anderen seiner Genossen, nach der täglichen Arbeit im geheimen marxistische Kurse abzuhalten. Kaum entlassen, wird er zur Strafdivision 999 eingezogen und in Griechenland eingesetzt. In Lemnos stellt er Kontakt zu den griechischen Partisanen her. Noch in britischer Kriegsgefangenschaft tritt er der SPD in der Erwartung bei, die marxistische Linke werde deren Kurs bestimmen können.

Da in Hessen das sofortige Ablegen des zweiten Examins nicht möglich ist, macht Abendroth, von Zinn zur Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone vermittelt, dort 1947 seinen Assessor: durch den Faschismus 14 Jahre verspätet. In der Sowjetischen Besatzungszone ist Abendroth führend an der Volksrichterausbildung beteiligt, die dazu beitragen soll, den faschistischen Justizapparat auszuwechseln. Gegenüber den Stalinisierungsprozessen ist er immun, insistiert, mittlerweile Professor in Leipzig, öffentlich darauf, daß die Justiz nicht zu einem nachgeordneten Organ der Parteiführung werde.

1949 wechselt Abendroth zunächst zur Hochschule nach Wilhelmshaven, 1951 nach Marburg über; er wird Verfassungsrichter an den Staatsgerichtshöfen in Hessen und Bremen. In der Bundesrepublik gehört Abendroth neben dem Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, dem Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsidenten Richard Schmid zu jener Kleinstgruppe von Juristen, die im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit ihrer Fachkollegen im Staats- und Justizapparat und in der Universität den Faschismus nicht unterstützt, sondern bekämpft hat. Angesichts der Übermacht der restaurierten gesellschaftlichen Machtverhältnisse richtet sich Abendroths wissen-

schaftlich-juristische Tätigkeit darauf den Handlungsrahmen des demokratischen Verfassungsrechts für die Arbeiterbewegung zu verteidigen. Ein siegreicher Höhepunkt ist dabei Ende 1957 seine Zeugenaussage vor dem politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Prozeß gegen den ehemaligen Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts des DGB, Viktor Agartz. Abendroth argumentiert, daß Agartz, obgleich er seine Zeitschrift »Wiso« durch die DDR finanzieren ließ, ein marxistisches Denken repräsentierte, das dem Stalinismus keine Konzessionen machte. Mitbedingt durch diese Aussage, aufgrund deren Abendroth damals der Frankfurter Allgemeinen Zeitung als »eindrucksvollster Zeuge der Verteidigung« erschien, wird Agartz vom Vorwurf landesverräterischer Beziehungen freigesprochen.

Es gibt in der Geschichte der Bundesrepublik kaum einen Angriff auf Verfassungsspositionen, bei dem Abendroth nicht zur Stelle war: von der Auseinandersetzung um das politische Streikrecht zu Beginn der 50er Jahre über den Kampf um die Notstandsgesetze in den 60er Jahren bis zu den Berufsverboten der 70er Jahre. Seine verfassungstheoretische Grundauffassung bleibt in dieser Zeit im Kern unverändert: sorgfältige Exegese der eher links von der sozialen Wirklichkeit stehenden Verfassungsnormen und – vor allem – politische Aktion der Arbeiterklasse wie der kritischen Öffentlichkeit müssen sich zu einer Einheit verbinden, wenn der Auszehrung der Demokratie Paroli geboten werden soll.

1962 wegen seiner Mitgliedschaft in der Fördergesellschaft des SDS aus der SPD ausgeschlossen, wird Abendroth in noch stärkerem Maße zum Bezugspunkt für Juristen, die sich die Marxsche Theorie anzueignen beginnen. Neben Fritz Bauer nimmt Abendroth im Frühjahr 1968 an der Gründungsversammlung der Kritischen Justiz in Frankfurt teil. Wir wissen, daß er unsere Zeitschrift nicht ohne Kritik betrachtet. Das hindert uns nicht, von ihm auch in der Auseinandersetzung mit seiner Position zu lernen.<sup>2</sup> Seine Erscheinungsweise macht es uns leicht: Abendroth ist frei von Eitelkeit, jener gelegentlichen Krankheit bürgerlich sozialisierter Intellektueller. Er ist der Sache der Arbeiterbewegung verpflichtet.

*Redaktion Kritische Justiz*

<sup>2</sup> Vgl. die Beiträge aus dem Diskussionszusammenhang der KJ: St. Leibfried/A. v. Brünneck, Kann das Postulat des Klassenkampfes den Verzicht auf eine sozialistische Rechtstheorie legitimieren? KJ 1971, H. 1, S. 89 ff.; Th. Blanke, Lehrlingsstreikrecht und Berufserziehungsideologie, KJ 1971, H. 3, S. 286 ff. (307 f.) (implizit auf Abendroth bezogen); J. Perels, Legalität und sozialistische Strategie. Zur verfassungstheoretischen Position Wolfgang Abendroths, KJ 1974, H. 2, S. 147 ff.; Th. Blanke, Das Dilemma der verfassungspolitischen Diskussion der Linken in der Bundesrepublik, in: H. Rottleuthner (Hrsg.), Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, S. 419 ff.; Diskussion über Probleme sozialistischer Rechtspolitik zwischen W. Abendroth, R. Keßler, J. Perels, H. Rottleuthner und J. Seifert, ebd., S. 392 ff.